

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Bauausschusses

Sitzung: Dienstag, 14.03.2017, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.02.2017 (öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
- 3.1. 17-03876 Bauprogramm 2017
- 3.2. Braunschweig Inklusiv: hier Prüfantrag Öffentliches Behinderten-WC inkl. Pflegeplatz **17-03901**
4. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) **16-03142**
5. 17-04022 Erweiterung Feuerwehrhaus Harxbüttel
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
6. 17-04023 GS Bürgerstraße, Bürgerstraße 2, 38118 Braunschweig
Brandschutzmaßnahmen zur Herstellung des zweiten baulichen Rettungsweges, Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
7. 17-04025 Gemeinschaftshaus Brunsviga, Karlstr. 35
Brandschutzmaßnahmen
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss
8. Anträge
- 8.1. Einhaltung Abwasserentsorgungsvertrag **17-04086**
9. Anfragen
- 9.1. Gefahren für Radfahrer auf der Straße Wiesental **17-04119**
- 9.2. Neubau für die Sportanlage Waggum **17-04089**

Braunschweig, den 7. März 2017

Betreff:
Bauprogramm 2017

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 08.03.2017
-----------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	14.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Hintergrund

Auf den Hauptverkehrsstraßen stehen für 2017 Tiefbauarbeiten an, die zu einem Bauprogramm zusammengefasst worden sind. Die wichtigsten Investitionen in die Infrastruktur betreffen:

- die Kanalbauarbeiten im Rebenring
- die grundhaften Straßenerneuerungen des Messewegs und der Helmstedter Straße West
- umfangreiche Gleiserneuerungsarbeiten der Braunschweiger Verkehrs-GmbH
- Deckensanierungen auf der A 2 im Stadtgebiet durch die NLSStBV

Insbesondere folgende Großbaumaßnahmen werden das Baugeschehen 2017 bestimmen:

- Deckensanierungen auf der A 2 in Fahrtrichtung Hannover zwischen den Anschlussstellen Braunschweig-Flughafen und Watenbüttel sowie in Fahrtrichtung Berlin zwischen den Anschlussstellen Peine und Watenbüttel
- Sanierung der Helmstedter Straße/Leonhardstraße zwischen Ackerstraße und Leonhardplatz
- Ausbau des Messewegs
- Kanalbauarbeiten Rebenring
- Sanierung Ägidienmarkt/Stobenstraße
- Gleis- und Straßenbauarbeiten Donaustraße zwischen Isarstraße und Traunstraße
- Umbau der Einmündung Salzdahlumer Straße im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Straße Fichtengrund
- Straßen- und Leitungsbauarbeiten Hildesheimer Straße im Rahmen der Erschließung Noltemeyerhöfe
- niederflurgerechter Umbau der Bushaltestelle am Cyriaksring, Ostseite in Fahrtrichtung Johannes-Selenka-Platz

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt soweit möglich unter Ausnutzung der Sommerferien. Beeinträchtigungen an den betroffenen Knotenpunkten sind jedoch unvermeidlich und werden durch verkehrsbeeinflussende Maßnahmen reduziert (u. a. Entwicklung von Umleitungskonzepten).

Die Großbaumaßnahmen im Einzelnen:

1. Deckensanierungen der A2

Zeitraum: Mai bis Juni 2017

Auftraggeber: Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Niedersächsische

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Maßnahme: Erneuerung der Fahrbahndecke in Fahrtrichtung Berlin zwischen Peine und der Anschlussstelle Braunschweig-Watenbüttel

Zeitraum: August bis Oktober 2017

Auftraggeber: Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Maßnahme: Erneuerung der Fahrbahndecke in Fahrtrichtung Hannover zwischen AS Flughafen und AS Watenbüttel; Umleitungen über städtische Straßen sind nicht geplant.

2. Ägidienmarkt

Zeitraum: April bis Oktober 2017

Auftraggeber: Stadt Braunschweig

Maßnahme: Nachdem Mitte Oktober 2016 die Gleissanierungen in der Stobenstraße abgeschlossen wurden, soll ab Anfang April die grundhafte Sanierung und Umgestaltung des Ägidienmarktes erfolgen. Dies umfasst zusätzlich zu den Leitungsarbeiten auch die Erneuerung der Fahrbahnen zwischen Kuhstraße und Karrenführerstraße. Die Arbeiten in der Fahrbahn werden in die verkehrsärmeren Sommerferien verlegt. Der Verkehr wird dann umgeleitet. Die Umleitungen laufen im Wesentlichen über den östlichen Ring. Außerhalb der Sommerferien finden voraussichtlich keine Arbeiten an der Fahrbahn der Stobenstraße statt.

3. Helmstedter Straße/Leonhardstraße

Zeitraum: Mai 2017 bis Ende 2018

Auftraggeber: Braunschweiger Verkehrs GmbH, Stadt Braunschweig

Maßnahme: Die Leonhardstraße und in Fortführung die Helmstedter Straße zwischen Leonhardplatz und der Straße Am Hauptgüterbahnhof wird von Mai 2017 bis Ende 2018 von der Stadt Braunschweig, der Verkehrs-GmbH, der Stadtentwässerung (SE|BS), BS|Netz und weiteren Leitungsträgern vollständig erneuert. Im ersten Bauabschnitt zwischen Ackerstraße und Schillstraße wird bis Anfang 2018 unter Vollsperrung für den Kraftfahrzeugverkehr gearbeitet. Der Stadtbahnbetrieb wird während der Baumaßnahme eingleisig aufrechterhalten. Im weiteren Verlauf der Helmstedter Straße/Leonhardstraße werden 2017 umfangreiche Leitungsarbeiten ausgeführt, bevor im zweiten Bauabschnitt 2018 dieser Straßenzug komplett erneuert wird.

3a. Schillstraße/Willy-Brandt-Platz

Zeitraum: August bis Herbst 2017

Auftraggeber: Stadt Braunschweig

Maßnahme: Umgestaltung des Einmündungsbereichs zur künftigen Hauptverkehrsachse von und zur Helmstedter Straße. Während der Ausführung der Arbeiten wird der Kraftfahrzeugverkehr in der Schillstraße in beiden Fahrtrichtungen einspurig an der Baustelle vorbeigeführt. Mit den Arbeiten wird erst nach den Sommerferien begonnen, wenn die Fahrbahn der Stobenstraße wieder uneingeschränkt dem Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung steht.

4. Ausbau Messeweg

Zeitraum: September 2016 bis Oktober 2017

Auftraggeber: Stadt Braunschweig

Maßnahme: Der Messeweg wird seit September 2016 grundhaft saniert. Hier werden umfangreiche Erneuerungsarbeiten am Kanal, an Leitungen sowie im Straßenbereich vorgenommen. Die Arbeiten im Einmündungsbereich zur Berliner Straße wurden bereits 2016 abgeschlossen, so dass auf der Berliner Straße der Verkehr wieder ungehindert fließt. Eine Umleitung ist über die Berliner Straße, Hans-Sommer-Straße, Hagenring, Altewiekring, Kastanienallee zur Ebertallee und umgekehrt ausgewiesen.

5. Rebenring

Zeitraum: November 2016 bis Frühjahr 2018

Auftraggeber: Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS)

Maßnahme: Im Rebenring sind im Sommer 2016 zwischen Bültenweg und Mittelweg Fahrbahnabsackungen infolge von Hohlrumbildungen im Bereich der Kanalanlagen aufgetreten. Zur Gefahrenabwehr wurde im Juli 2016 die betroffene nördliche Fahrbahn für den Verkehr gesperrt. Nach umfangreichen Baugrunduntersuchungen wurde der Umfang der erforderlichen Kanalbauarbeiten ermittelt und vergeben. Der Verkehr wird weiterhin einspurig in beiden Fahrtrichtungen auf der südlichen Fahrbahn geführt.

6. Donaustraße

Zeitraum: Juni bis August 2017

Auftraggeber: Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSV-GmbH)

Maßnahme: In der Donaustraße werden zwischen der Emsstraße und Isarstraße die Gleisanlagen durch die BSV-GmbH erneuert. Ergänzend werden die Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer verbessert. Dabei werden die jeweils an die Gleisanlagen grenzenden Fahrspuren der Donaustraße gesperrt. Der Verkehr wird über die verbleibenden Fahrspuren an der Baustelle vorbeigeleitet.

7. Salzdahlumer Straße/Fichtengrund

Zeitraum: wird in Abstimmung mit Klinikum festgelegt

Auftraggeber: Stadt Braunschweig

Maßnahme: Der Ausbau des Fichtengrunds ist eine Komplettsanierung der Straße. Dabei werden umfangreiche Erneuerungsarbeiten an Leitungen sowie im Straßenbereich vorgenommen. Am östlichen Ausbauende sollen auf dem Gelände des Klinikums Besucherparkplätze entstehen. Der Einmündungsbereich Salzdahlumer Straße wird als Verkehrsknoten für das dann erhöhte Verkehrsaufkommen zum neuen Klinikum ausgebaut.

8. Hildesheimer Straße

Zeitraum: Juni bis August 2017

Auftraggeber: Caja 16 Projekt GmbH

Maßnahme: Für das geplante Wohngebiet „Noltemeyerhöfe“ ist eine Zufahrt an der Hildesheimer Straße geplant. Hierfür ist der Bau einer Linksabbiegespur erforderlich. Für den Bau der Linksabbiegespur zur Tiefgarage ist eine Aufweitung der Hildesheimer Straße nach Süden nötig unter Inanspruchnahme von Flächen, die vom südlich gelegenen Lidl-Markt erworben wurden. Die Planungen werden laut Informationen des Investors derzeit erarbeitet. Die Arbeiten im Fahrbahnbereich erfolgen in den Sommerferien. In beiden Fahrtrichtungen wird dem Kraftfahrzeugverkehr mindestens eine Fahrspur pro Fahrtrichtung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind **weitere Tiefbaumaßnahmen** auf nachstehenden Hauptstraßen/verkehrsbedeutenden Straßen vorgesehen:

9. Bienroder Weg, Höhe Michelfelder Platz - Bushaltestelle (stadtauswärts) -
10. Hamburger Straße (Schützenhaus bis A 392) - Fernwärme -
11. Kruckweg, Einmündung Donaustraße - Gleisbau -
12. Rüniger Weg (Siedlerstraße - Brauerskamp) - Leitungsbau -
13. Thiedestraße (Leiferder Weg - Schenkendam) - Leitungsbau -
14. Cyriaksring (Luisenstraße - Sophienstraße) - Bushaltestelle -
15. Herrmann-Blenk-Straße/Höhe Anschlussstelle Braunschweig-Flughafen
- Straßen- und Leitungsbau -
16. Eingriff Celler Straße im Zuge der Sanierung Amalienstraße
17. Eingriff Wendenstraße im Zuge der Sanierung Schubertstraße
18. Eingriff Jasperallee im Zuge der Sanierung Gneisenastraße
19. Eingriff Kurt-Schumacher-Straße im Zuge der Sanierung Adolfstraße
20. Celler Heerstraße/B 214, Deckensanierung der Rampen Brücke Mittellandkanal und der Rampen über die A 2 im Bereich der Anschlussstelle Braunschweig-Watenbüttel durch die NLSStBV
21. Elbestraße - Straßenbau -
22. Große Grubestraße - Leitungsbau -

- 23. Nordstraße - Leitungsbau -
- 24. Rautheimer Straße/Braunschweiger Straße - Leitungsbau -
- 25. Ritterbrunnen/Am Schlossgarten - Leitungsbau -
- 26. Broitzemer Straße/Juliusstraße - Straße und Leitungsbau -
- 27. Schapenstraße/Seikenkamp - Querungshilfe -
- 28. Timmerlahstraße - Straße und Leitungsbau -

Darüber hinaus werden auch verschiedene **Anliegerstraßen** im Jahr 2017 einschließlich der Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen umfangreich um- und ausgebaut, z. B. Siegmundstraße, Gneisenaustraße und Honrothstraße. Fortgesetzt werden die Arbeiten auf der Amalienstraße, der Peter-Joseph-Krahe-Straße und der Schubertstraße.

Darüber hinaus werden auf Hauptverkehrsstraßen Baustellen für **Fahrbahn- und Radwegedeckenerneuerungen** eingerichtet. Diese jeweils weitgehend nur kurzzeitig andauernden Baumaßnahmen werden hauptsächlich in verkehrsärmeren Zeiten abgewickelt.

Hinzu kommen eventuelle **Notmaßnahmen**. Solche sind im Vorfeld nicht planbar, müssen jedoch aufgrund des Gefahrenpotentials zwingend kurzfristig ausgeführt werden.

Auch in 2017 werden weitere **Lichtsignalanlagen auf Hauptverkehrsstraßen** auf LED-Technik umgerüstet, z. B. Wolfenbütteler Straße/Heinrich-Büssing-Ring, Willy-Brandt-Platz/Schillstraße und Sackring/Görgesstraße. Zugleich werden an vielen Lichtsignalanlagen separate Signalgeber für den Radverkehr installiert, um die Anlagen insgesamt sicherer und den Verkehr flüssiger zu machen. Auf dem Sachsen-damm in Höhe der A 395 und im Bereich der Gleisüberfahrt am Erfurtplatz werden erstmalig Lichtsignalanlagen installiert. Weitere Lichtsignalanlagen, die umgerüstet werden, sind:

- Altmarkstraße/Bienrode
- Berliner Straße/Remenhof
- Bevenroder Straße/Im Gettelhagen
- Bevenroder Straße/Eichhahnweg
- Celler Straße/Sanddornweg
- Gifhorner Straße/Wenden
- Timmerlahstraße/Timmerlah
- Zum Ackerberg/Rautheim

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:
Braunschweig Inklusiv: hier Prüfantrag Öffentliches Behinderten-WC inkl. Pflegeplatz

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 01.03.2017
-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	14.03.2017	Ö

Sachverhalt:
Braunschweig Inklusiv: hier Prüfantrag Öffentliches Behinderten-WC inkl. Pflegeplatz

Der Rat der Stadt Braunschweig hat die Verwaltung beauftragt zu prüfen, an welchen Orten innerhalb des Okerumflutgrabens die Neueinrichtung eines öffentlichen Behinderten-WCs inkl. Pflegeplatz „Toilette für alle“ bzw. Nachinstallation in ein vorhandenes öffentliches Behinderten-WC möglich ist.

Da zurzeit keine städtische Liegenschaft zur Verfügung gestellt werden kann, wurde mit dem Polizeikommissariat Mitte, Münzstr. 1, Kontakt aufgenommen. Dieses Gebäude liegt zentral im Innenstadtbereich, ist aufgrund der Nutzung durchgängig zugänglich und verfügt im Erdgeschoss über ein Behinderten-WC, das einen Pflegeplatz aufnehmen könnte.

Der Landesliegenschaftsfonds als Eigentümer und das Polizeikommissariat als Nutzer des Gebäudes sind grundsätzlich bereit, dieses Behinderten-WC entsprechend Bedürftigen öffentlich zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des erhöhten Erdgeschossniveaus ist jedoch der Einbau eines Plattformliftes erforderlich.

Wenn die erforderliche Baumaßnahme durch den städtischen Fachbereich Gebäudemanagement realisiert werden könnte, wären dafür Gesamtkosten i. H. v. ca. 40.000 € anzusetzen.

Da es sich um ein landeseigenes Gebäude handelt, muss die Planung und Ausführung in den Händen des staatlichen Baumanagements liegen. Derzeit werden die Kosten ermittelt, die im Zusammenhang mit der Bauausführung beim staatlichen Baumanagement anfallen. Vorgesehen ist der Abschluss einer Überlassungsvereinbarung zwischen Stadt und Land. Nach Erteilung eines Bauauftrages mit Zusage der Kostenübernahme der Stadt wird das staatliche Baumanagement die weitere Planung und Ausführung übernehmen. Eine zeitliche Zusage für die Bauausführung kann das staatliche Baumanagement vor dem Hintergrund der dortigen knappen Personaldecke nicht geben.

Eine Mitfinanzierung der Maßnahme durch das Land wird nicht erfolgen, die Übernahme der Folgekosten ist im Rahmen der Überlassungsvereinbarung zu regeln.

Haushaltsmittel stehen in 2017 nicht zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:
Keine

Betreff:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

01.03.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	14.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.“

Erläuterung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Die Abfallentsorgungssatzung regelt die öffentliche Abfallentsorgung, die die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchzuführen hat.

Die Abfallentsorgungssatzung sieht als grundsätzlichen Leerungsrhythmus für die Bioabfallbehälter eine zweiwöchentliche Leerung vor. Aus hygienischen Gründen erfolgt die Leerung in den Sommermonaten bislang jede Woche (Sommerleerung).

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

Es wird eine Verlängerung der Sommerleerung um drei Monate vorgenommen. Insgesamt erfolgt die wöchentliche Leerung dann in einem Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte November.

Im Abfallwirtschaftskonzept 2016 ist die abfallwirtschaftliche Zielsetzung formuliert, die Bio- und Grünabfallerfassung zu verbessern. Die Verlängerung der Sommerleerung wird dort als Schwerpunktmaßnahme vorgestellt, die kurzfristig durchgeführt werden sollte. Die Erfassungsquote für Bio- und Grünabfälle lag im Jahre 2014 bei etwa 62 % und soll gemäß Abfallwirtschaftskonzept gesteigert werden. In dem Konzept wird eine Erfassungsquote von 75 % als Zielwert genannt. Dieser Zielsetzung wird mit der Änderung Rechnung getragen.

Um nun auch die Zeiträume mit zu erfassen, in denen besonders viel Grün- und Rasenschnitt bzw. Laub anfällt, wird die wöchentliche Leerung der Bioabfallbehälter um insgesamt drei Monate auf den o. g. Zeitraum verlängert. Dadurch soll erreicht werden, dass insgesamt mehr Grünabfälle einer Verwertung zugeführt werden und sich so die Erfassungsquote verbessert.

Die Vorverlegung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter ist zudem ein Bürger-Vorschlag im Bürgerhaushalt 2017 (Vorschlag-Nr. 3481).

Die Maßnahme kann ohne Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren realisiert werden.

Für den neuen wöchentlichen Leerungszeitraum der Bioabfallbehälter wird der Anhang 3 b) der Satzung entsprechend geändert.

Die Sammlung von Elektrokleingeräten über entsprechende Container wurde in einem Modellversuch erfolgreich getestet. Die Menge der entsorgten Elektrokleingeräte hat dadurch zugenommen. Daher wird der Modellversuch nun in den Regelbetrieb überführt und die Entsorgungsmöglichkeit in § 10 der Satzung ergänzt.

Für die Innenstadt wird die Möglichkeit eröffnet, dass Grundstücke, die lediglich mit einer Person bewohnt werden, auch einen 40-Liter-Restabfallbehälter erhalten können, der alle vier Wochen geleert wird. Dies wird im Anhang 3 b) entsprechend ergänzt.

Weiterhin werden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zum einen wird die Regelung zur Beantragung von Änderungen bei den Abfallbehältern an die Abfallentsorgungsgebührensatzung angepasst (§ 14 Abs. 7). Zum anderen ist nach Umbau des Betriebsgeländes der ALBA Braunschweig GmbH der Begriff „Kleinanliefererplatz“ nicht mehr angemessen. Dieser wird durch das Wort „Wertstoffhof“ ersetzt, weil so die Nutzung besser beschrieben wird. Außerdem besteht dort nach dem Umbau zusätzlich die Möglichkeit, Schadstoffe unabhängig von den Terminen des Schadstoffmobils auf einer speziellen Bereitstellungsfläche anzunehmen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 2: Teilsynopse zu den Änderungen der Abfallentsorgungssatzung

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 28. März 2017**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2015 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 15. Dezember 2015, S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 4 wird das Wort „Kleinanliefererplatz“ jeweils durch das Wort „Wertstoffhof“ ersetzt.
2. § 10 Unterabs. 2 wird um die beiden folgenden Sätze ergänzt:
„Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.“
3. In § 14 Absatz 7 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „des Folgemonats“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 1 wird die Benennung der Abfallentsorgungsanlagen auf dem „Betriebshof Frankfurter Straße 251“ wie folgt gefasst:
 - „5. Wertstoffhof
 6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG
 7. Bereitstellungsfläche für die Abgabe von Sonderabfällen.“
5. Der Anhang 3 b) zur Abfallentsorgungssatzung erhält die beigefügte Fassung:
 - „b) Entsorgungsintervalle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die nicht unter a) erwähnten Grundstücke und Behälterarten:

Die Behälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Restabfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet (inkl. der unter a) genannten Straßen) bei Nutzung durch 1 Person	Entsorgung alle 4 Wochen
Restabfallbehälter 40, 60, 80, 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Wertstoffbehälter 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 4 Wochen
Bioabfallgroßbehälter 550 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchentlich)
Bioabfallgroßbehälter 1.100 Liter und Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 und 4.500 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich (je nach Wunsch)
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Wertstoffgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 2 Wochen

Abfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Abfallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungsrhythmus für Bioabfallentsorgung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Teilsynopse

Aktuelles Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 6 Wertstoffe	§ 6 Wertstoffe	
<p>(1) Wertstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind ausschließlich Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Alttextilien, deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altglas: Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flachglas wie z. B. Fenster- und Spiegelglas. 2. Altpapier: Druckerzeugnisse (z. B. Zeitungen, Zeitschriften), Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen sowie andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. 3. Leichtverpackungen: Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder deren Verbunde gemäß § 3 der Verpackungsverordnung. 4. Stoffgleiche Nichtverpackungen: Gegenstände aus Kunststoff und/oder Metall, die keine Leichtverpackungen sind. 5. Alttextilien: Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. 	<p>(1) Wertstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind ausschließlich Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Alttextilien, deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altglas: Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flachglas wie z. B. Fenster- und Spiegelglas. 2. Altpapier: Druckerzeugnisse (z. B. Zeitungen, Zeitschriften), Verpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen sowie andere, nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. 3. Leichtverpackungen: Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen oder deren Verbunde gemäß § 3 der Verpackungsverordnung. 4. Stoffgleiche Nichtverpackungen: Gegenstände aus Kunststoff und/oder Metall, die keine Leichtverpackungen sind. 5. Alttextilien: Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe, sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. 	
<p>(2) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstofftonnen) einzuwerfen. Andere Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer zu überlassen.</p> <p>Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können in den dafür vorgesehenen Behältern überlassen werden. Andere Wertstoffe, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können einer Wiederverwertung über Wertstoffcontainer zugeführt werden.</p>	<p>(2) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus privaten Haushaltungen sind in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstofftonnen) einzuwerfen. Andere Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sind an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer zu überlassen.</p> <p>Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können in den dafür vorgesehenen Behältern überlassen werden. Andere Wertstoffe, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind, können einer Wiederverwertung über Wertstoffcontainer zugeführt werden.</p>	
<p>(3) Es besteht außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen am AEZ Watenbüttel oder am Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern.</p>	<p>(3) Es besteht außerdem grundsätzlich die Möglichkeit, Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen am AEZ Watenbüttel oder am Kleinanliefererplatz Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern.</p>	<p>Neuer Begriff nach Umbau , der die Nutzung besser beschreibt.</p>
<p>(4) Die Eingabe von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgenommen werden.</p>	<p>(4) Die Eingabe von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer darf nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgenommen werden.</p>	
<p>(5) Das Ablagern von Abfällen aller Art (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Grünabfälle, Schadstoffe, Autoteile) neben den Wertstoffcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Wertstoffcontainer ist verboten.</p>	<p>(5) Das Ablagern von Abfällen aller Art (z.B. Haus- oder Sperrmüll, Grünabfälle, Schadstoffe, Autoteile) neben den Wertstoffcontainern oder das Einfüllen dieser Abfälle in die Wertstoffcontainer ist verboten.</p>	

<p>(6) Das Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainern ist verboten. Das Ablagern von Wertstoffen ist auch dann unzulässig, wenn die Eingabe aus technischen Gründen (z. B. bei sperrigen, übergroßen Verpackungen) nicht möglich ist oder der entsprechende Wertstoffcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmebereit ist. Die Einwurfföffnungen der Container dürfen nicht durch sperrige Wertstoffe blockiert werden.</p>	<p>(6) Das Ablagern von Wertstoffen neben den Wertstoffcontainern ist verboten. Das Ablagern von Wertstoffen ist auch dann unzulässig, wenn die Eingabe aus technischen Gründen (z. B. bei sperrigen, übergroßen Verpackungen) nicht möglich ist oder der entsprechende Wertstoffcontainer wegen Überfüllung vorübergehend nicht aufnahmebereit ist. Die Einwurfföffnungen der Container dürfen nicht durch sperrige Wertstoffe blockiert werden.</p>	
<p>(7) Die Regelungen des § 6 gelten nicht für Wertstoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.</p>	<p>(7) Die Regelungen des § 6 gelten nicht für Wertstoffe, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.</p>	
<p>§ 7 Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt</p>	<p>§ 7 Bauschutt, Altfenster/Flachglas, Altfahrzeuge, Sand/Splitt</p>	
<p>(1) Bauschutt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind mineralische Stoffe wie z. B. Straßenaufbruch, Bitumen, Pflastersteine, Gehwegplatten, Asphalt, Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Fliesen, Ziegelschutt. Nicht zum Bauschutt gehören: Baustellenabfälle wie z. B. Dämmmaterial, Glas, Bauholz o. ä.</p>	<p>(1) Bauschutt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind mineralische Stoffe wie z. B. Straßenaufbruch, Bitumen, Pflastersteine, Gehwegplatten, Asphalt, Betonabbruch, Mauerwerkabbruch, Fliesen, Ziegelschutt. Nicht zum Bauschutt gehören: Baustellenabfälle wie z. B. Dämmmaterial, Glas, Bauholz o. ä.</p>	
<p>(2) Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen bei einer zugelassenen Aufbereitungsanlage anzuliefern. Die Annahme von Bauschutt aus dem Abbruch von Bauwerken kann von einer vorherigen Unbedenklichkeitsanalyse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.</p>	<p>(2) Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen bei einer zugelassenen Aufbereitungsanlage anzuliefern. Die Annahme von Bauschutt aus dem Abbruch von Bauwerken kann von einer vorherigen Unbedenklichkeitsanalyse abhängig gemacht werden. Die Kosten der Analyse hat der Abfallbesitzer zu tragen.</p>	
<p>(3) Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z.B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, sind direkt auf der Deponie Watenbüttel über die LKW-Waage anzuliefern.</p>	<p>(3) Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z.B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte), die gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, sind direkt auf der Deponie Watenbüttel über die LKW-Waage anzuliefern.</p>	
<p>(4) Altfenster und Flachglas (inkl. Glasbruch) sowie Sand/Splitt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und beim AEZ Watenbüttel oder in kleinen Mengen am Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern. Solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG zuzuführen.</p>	<p>(4) Altfenster und Flachglas (inkl. Glasbruch) sowie Sand/Splitt im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und beim AEZ Watenbüttel oder in kleinen Mengen am Kleinanliefererplatz Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 anzuliefern. Solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG zuzuführen.</p>	<p>Siehe oben</p>
<p>(5) Altfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG bzw. der Altfahrzeugverordnung zuzuführen.</p>	<p>(5) Altfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind ebenfalls getrennt von anderen Abfällen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 KrWG bzw. der Altfahrzeugverordnung zuzuführen.</p>	

<p>§ 10 Elektro- und Elektronikgeräte</p>	<p>§ 10 Elektro- und Elektronikgeräte</p>	
<p>Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System).</p> <p>Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, PC's, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>Nachtspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.</p>	<p>Altgeräte nach dem ElektroG im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im AEZ Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür vorgesehenen Haltepunkten zu übergeben (Bring-System).</p> <p>Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher. Dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, PC's, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Kleingeräte können zudem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Für die Benutzung der Behälter gilt § 6 Abs. 4 bis 6 entsprechend.</p> <p>Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>Nachtspeicheröfen können auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen werden.</p>	<p>Zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit wurde eingeführt. Regeln zur Benutzung gelten wie bei den anderen Behältern.</p>
<p>§ 14 Behälter</p>	<p>§ 14 Behälter</p>	
<p>(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. Die Stadt bemisst das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den individuellen Verhältnissen und bestehenden Erfahrungswerten.</p>	<p>(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung. Die Stadt bemisst das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den individuellen Verhältnissen und bestehenden Erfahrungswerten.</p>	
<p>(2) Zugelassene Behälter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bioabfallbehälter 60 l Volumen Bioabfallbehälter 120 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 550 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallbehälter 40 l Volumen Restabfallbehälter 60 l Volumen Restabfallbehälter 120 l Volumen Restabfallbehälter 240 l Volumen Restabfallgroßbehälter 550 l Volumen Restabfallgroßbehälter 770 l Volumen Restabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallgroßbehälter 4500 l Volumen Wertstoffbehälter 120 l Volumen Wertstoffbehälter 240 l Volumen Wertstoffgroßbehälter 1100 l Volumen 	<p>(2) Zugelassene Behälter sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bioabfallbehälter 60 l Volumen Bioabfallbehälter 120 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 550 l Volumen Bioabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallbehälter 40 l Volumen Restabfallbehälter 60 l Volumen Restabfallbehälter 120 l Volumen Restabfallbehälter 240 l Volumen Restabfallgroßbehälter 550 l Volumen Restabfallgroßbehälter 770 l Volumen Restabfallgroßbehälter 1100 l Volumen Restabfallgroßbehälter 4500 l Volumen Wertstoffbehälter 120 l Volumen Wertstoffbehälter 240 l Volumen Wertstoffgroßbehälter 1100 l Volumen 	

<p>2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.</p>	<p>2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.</p>	
<p>(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen.</p> <p>Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l-Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind.</p> <p>Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird.</p> <p>Die Behälter bzw. Säcke nach Abs. 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalte.</p>	<p>(3) Je Wohngrundstück muss mindestens ein Restabfallvolumen von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40-l-Restabfallbehälter bereitstehen.</p> <p>Je Wohngrundstück muss mindestens ein 120-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Für Wohngrundstücke, auf denen mehr als 40 l Restabfallvolumen bereit stehen, muss mindestens ein 240-l-Wertstoffbehälter bereit stehen. Zusätzliche Behälter können bei Bedarf auf schriftlichen Antrag aufgestellt werden. 120-l-Wertstoffbehälter können auf begründeten Antrag auch Wohngrundstücken mit einem Restabfallvolumen von mehr als 40 Liter zur Verfügung gestellt werden, z. B. wenn dort nicht mehr als 2 Personen ordnungsbehördlich gemeldet sind.</p> <p>Je Wohngrundstück muss mindestens ein 60 l Bioabfallbehälter bereit stehen, soweit keine Eigenverwertung im Sinne von § 3 Abs. 4 durchgeführt wird.</p> <p>Die Behälter bzw. Säcke nach Abs. 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalte.</p>	
<p>(4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumina für Restabfälle vorzuhalten:</p> <p>bis 4 Mitarbeiter 40 Liter in 14 Tagen bis 10 Mitarbeiter 60 Liter in 14 Tagen bis 25 Mitarbeiter 120 Liter in 14 Tagen bis 50 Mitarbeiter 240 Liter in 14 Tagen bis 125 Mitarbeiter 550 Liter in 14 Tagen bis 250 Mitarbeiter 770 Liter in 14 Tagen bis 400 Mitarbeiter 1100 Liter in 14 Tagen über 400 Mitarbeiter: Einzelentscheidung, mindestens jedoch 1100 Liter in 14 Tagen.</p> <p>Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind folgende Wertstoffbehälter vorzuhalten: 40 l bis 240 l Restabfallbehälter: 240 l Wertstoffbehälter; 550 l bis 1100 l Restabfallgroßbehälter: 1100 l Wertstoffgroßbehälter; Mehr als 1100 l Restabfallbehältervolumen: Einzelfallentscheidung, mindestens jedoch ein 1100 l Wertstoffgroßbehälter.</p> <p>Die Stadt kann das Restabfallbehältervolumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.</p>	<p>(4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumina für Restabfälle vorzuhalten:</p> <p>bis 4 Mitarbeiter 40 Liter in 14 Tagen bis 10 Mitarbeiter 60 Liter in 14 Tagen bis 25 Mitarbeiter 120 Liter in 14 Tagen bis 50 Mitarbeiter 240 Liter in 14 Tagen bis 125 Mitarbeiter 550 Liter in 14 Tagen bis 250 Mitarbeiter 770 Liter in 14 Tagen bis 400 Mitarbeiter 1100 Liter in 14 Tagen über 400 Mitarbeiter: Einzelentscheidung, mindestens jedoch 1100 Liter in 14 Tagen.</p> <p>Für stoffgleiche Nichtverpackungen sind folgende Wertstoffbehälter vorzuhalten: 40 l bis 240 l Restabfallbehälter: 240 l Wertstoffbehälter; 550 l bis 1100 l Restabfallgroßbehälter: 1100 l Wertstoffgroßbehälter; Mehr als 1100 l Restabfallbehältervolumen: Einzelfallentscheidung, mindestens jedoch ein 1100 l Wertstoffgroßbehälter.</p> <p>Die Stadt kann das Restabfallbehältervolumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.</p>	
<p>(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das erforderliche Behältervolumen nach den Abs. 3 und 4 zusammengefasst.</p>	<p>(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das erforderliche Behältervolumen nach den Abs. 3 und 4 zusammengefasst.</p>	

<p>(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern für zwei und mehr Grundstücke anordnen.</p>	<p>(6) Für zwei oder mehr benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Behälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung von Großbehältern für zwei und mehr Grundstücke anordnen.</p>	
<p>(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn eines Monats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll.</p>	<p>(7) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn eines Monats des Folgemonats schriftlich beantragen, dass das Behältervolumen geändert wird. Gleiches gilt, wenn die Abfallentsorgung eingestellt werden soll.</p>	<p>Angleichung an die Abfallentsorgungsgebührensatzung.</p>
<p>(8) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Behältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(8) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Behältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p>	
<p>(9) Für Schäden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.</p>	<p>(9) Für Schäden an Behältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Abfallentsorgungsanlagen, Anlieferung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abfallentsorgungsanlagen, Anlieferung</p>	
<p>(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung: Im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfalldeponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz, 2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage, 3. Sonderabfallzwischenlager, 4. Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach ElektroG. <p>Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Kleinanliefererplatz 6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG 	<p>(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung: Im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfalldeponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz, 2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage, 3. Sonderabfallzwischenlager, 4. Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach ElektroG. <p>Auf dem Betriebshof Frankfurter Straße 251:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Kleinanliefererplatz Wertstoffhof 6. Sammelstelle für Altgeräte nach ElektroG 7. Bereitstellungsfläche für die Abgabe von Sonderabfällen 	<p>Siehe oben Zusätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Sonderabfällen wurde geschaffen.</p>
<p>(2) Abfälle sind bei der Anlieferung ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Abfälle zur Beseitigung und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 5 bis 12 getrennt voneinander anzuliefern.</p>	<p>(2) Abfälle sind bei der Anlieferung ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind Abfälle zur Beseitigung und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 5 bis 12 getrennt voneinander anzuliefern.</p>	

(3) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird auf den Anlagen durch eine Benutzungsordnung geregelt.	(3) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird auf den Anlagen durch eine Benutzungsordnung geregelt.	
(4) Die Anlieferung oder Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind, ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.	(4) Die Anlieferung oder Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die nicht im Gebiet der Stadt angefallen sind, ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.	
(5) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	(5) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.	

<i>Betreff:</i> Erweiterung Feuerwehrhaus Harxbüttel Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 10.03.2017
----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 14.03.2017	<i>Status</i> Ö
------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 21.02.2017 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 22.02.2017 auf insgesamt 775.000 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:

1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Im Zuge der Neuanschaffung eines Einsatzfahrzeugs für die Ortsfeuerwehr Harxbüttel ist die Errichtung einer neuen Fahrzeughalle gemäß DIN 14092-1 notwendig, da die Bestandshalle dieses Fahrzeug aufgrund des deutlich höheren Platzbedarfs nicht aufnehmen kann.

Entsprechend dem nach der Begehung mit der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) im Jahr 2012 neu definierten Standard sind für diese Fahrzeughalle eine Abgassauganlage sowie für das Feuerwehrhaus allgemein ein vorgeschalteter geschlossener Bereich mit einer Schwarz-Weiß-Trennung für die einsatzbereite Vorhaltung der persönlichen Schutzausrüstung getrennt nach Geschlechtern sowie die zugehörigen Sanitäreinrichtungen erforderlich.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm umfasst eine Fahrzeughalle sowie nach Geschlechtern aufgeteilte Garderobenbereiche mit Schwarz-Weiß-Trennung. Die von der FUK geforderte Dusche sowie ein barrierefreies WC werden im gemeinsam nutzbaren zusätzlichen Sanitärbereich mit integriert.

4. Erläuterungen zur Planung

Die geplante Erweiterung führt das bestehende Feuerwehrhaus Harxbüttel an der Ostseite fort. In kompakter Bauweise werden eine Fahrzeughalle und der dazugehörige Sanitär-/Umkleidebereich ergänzt. Um eine klare Trennung der unterschiedlichen Funktionsbereiche zu gewährleisten, werden die bisher auf dem Grundstück gemeinsam genutzten Stellplätze

für Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus getrennt angeordnet. Während die Lage der Feuerwehrstellplätze im Osten erhalten bleibt, werden die Stellplätze für das Dorfgemeinschaftshaus vor dem Bestandsgebäude der Feuerwehr angeordnet.

5. Techniken für regenerative Energien

Regenerative Energien können aufgrund der Nutzungsstruktur nicht wirtschaftlich eingesetzt werden. Zur Erfüllung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz wurde stattdessen eine höherwertige Dämmung als Ersatzmaßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien eingeplant.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Alle Räume sind ebenerdig barrierefrei erreichbar.
Ein rollstuhlgerechtes WC wird vorgesehen.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 22.02.2017 auf 775.000 €.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

8. Bauzeit

Der Baubeginn ist für den Sommer 2017 geplant.
Die Fertigstellung des Gesamtprojektes wird voraussichtlich im Sommer 2018 sein.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2017 sind bei dem Projekt 5S.210024 (Feuerwehr-Anbauten Timmerlah/Harxbüttel/Stöckheim) kassenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von 130.900 € für den Anbau am Feuerwehrhaus Harxbüttel veranschlagt. Das Investitionsprogramm sieht unter dem oben genannten Projekt folgende Finanzraten vor:

Gesamtkosten in T€	Ausgaben bis 2016 in T€	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	Restbedarf ab 2021 in T€
630,9	500	130,9				

Da die Maßnahme u. a. durchgeführt werden muss, da entsprechende Hinweise der Feuerwehr-Unfallkasse auf bauliche Mängel des alten Feuerwehrgebäudes vorliegen und das alte Feuerwehrgebäude für ein neu zu beschaffendes Einsatzfahrzeug keinen ausreichenden Platz bietet, ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung der noch fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 144.100 € für das Haushaltsjahr 2017 erforderlich. Hierzu wird die Verwaltung zur kommenden Ratssitzung eine entsprechende Vorlage zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung unter Nennung von Deckungsmitteln einbringen.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	Erweiterung Feuerwehr Harxbüttel, Lagesbüttelstraße 10A

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen	29.400	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	234.700	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	118.000	
500 Außenanlagen	125.900	
600 Ausstattung und Kunstwerke	14.000	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	216.400	738.400
Unvorhergesehenes ca. 5 % auf KGR 200 - 700	36.600	36.600
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		775.000
Einrichtungskostenanteil	Projekt 5S.210024	14.000
Baukostenanteil	Projekt 5S.210024	761.000

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteige- rungsrate	bisherige Kosten €	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 vorauss. Index 2,2 %						
2016 vorauss. Index %						
2017 vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 22.02.2017

Stadt Braunschweig
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement
65.12

I. A.
Gez.

Springhorn

Objektbezeichnung: **Erweiterung Feuerwehr Harxbüttel, Lagesbüttelstraße 10A**

Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamt- betrag €
200	Herrichten und Erschließen		
210	Herrichten und Erschließen	5.500	
220	Öffentliche Erschließung	2.700	
220	Nichtöffentliche Erschließung	21.200	
	Summe 200 Bauwerk – Herrichten und Erschließen		29.400
300	Bauwerk – Baukonstruktion		
310	Baugrube	5.900	
320	Gründung	33.100	
330	Außenwände	93.400	
340	Innenwände	22.600	
350	Decken	14.200	
360	Decken / Dächer	43.400	
370	Baukonstruktive Einbauten	5.700	
390	Sonstige Maßnahmen	16.400	
	Summe 300 Bauwerk – Baukonstruktion		234.700
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	28.400	
420	Wärmeversorgungsanlagen	26.600	
430	Lufttechnische Anlagen	25.000	
440	Starkstromanlagen	33.200	
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	3.700	
470	Nutzungsspezifische Anlagen	1.100	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		118.000
500	Außenanlagen		
510	Geländeoberflächen	12.400	
520	Befestigte Flächen (incl. Erweiterungsparkplätze)	44.500	
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen	7.900	
540	Technische Anlagen	23.500	
570	Pflanz- und Saatflächen	19.300	
590	Sonstige Außenanlagen (Abbruch, Entsorgung)	18.300	
	Summe 500 Außenanlagen		125.900
600	Ausstattung und Kunstwerke		
610	Ausstattung	14.000	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		14.000
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrnaufgaben	28.400	
720	Vorbereitung der Objektplanung	10.000	
730	Architekten- und Ingenieurleistungen	163.000	
770	Allgemeine Baunebenkosten	15.000	
	Summe 700 Baunebenkosten		216.400
	Unvorhergesehenes ca. 5 % auf KGR 200 – 700	36.600	
	Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		775.000

Aufgestellt: Braunschweig, 22.02.2017

Stadt Braunschweig Fachbereich Hochbau
und Gebäudemanagement 65.12
I. A. gez. Springhorn

*Betreff:***GS Bürgerstraße, Bürgerstraße 2, 38118 Braunschweig
Brandschutzmaßnahmen zur Herstellung des zweiten baulichen
Rettungsweges
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement*Datum:*

10.03.2017

Beratungsfolge

Bauausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

14.03.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 05.04.2016 zugestimmt.

Die Gesamtkosten einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes werden aufgrund der Kostenberechnung vom 17.02.2017 auf 798.200 € festgestellt.“

Sachverhalt:**1. Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

Bei der am 29.02.2016 in der Grundschule Bürgerstraße durchgeführten Brandverhütungsschau wurde unter anderem die fehlende Abtrennung zum Treppenhaus 1 und 2 sowie damit verbunden auch der nicht sichergestellte zweite bauliche Rettungsweg bemängelt. Um eine akut drohende Nutzungsuntersagung zu verhindern, wurden zur Verringerung des Gefährdungsrisikos in einem ersten Schritt in Abstimmung mit der Bauordnung und der Feuerwehr provisorische Sofortmaßnahmen eingeleitet. In einem zweiten Schritt wurde nunmehr ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das vorhandene Raumprogramm wird nicht verändert.

4. Erläuterungen zur Planung

Die endgültige Variante der Brandschutzmaßnahme wurde zwischenzeitlich geplant und mit dem abgestimmten Brandschutzkonzept als Bauantrag im Oktober 2016 eingereicht. Aufgrund der fehlenden Wandqualitäten zum notwendigen Flur in der Hausmeisterloge sowie den PC-Räumen im 1. OG und 2. OG werden diese im Zuge der Brandschutzsanierungsmaßnahme ertüchtigt.

Gemäß des Brandschutzkonzeptes wird die im Erdgeschoss untergebrachte Schulkindbetreuung zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst. Die restlichen Verkehrsflächen werden als notwendiger Flur zum angrenzenden notwendigen Treppenhausraum

ausgebildet.

Ausgehend von dem Genehmigungsstand beinhaltet die Brandschutzsanierung Trockenbau-, Metallbauarbeiten sowie Arbeiten in der Haustechnik.

Des Weiteren soll das Schulgebäude flächendeckend mit einer Hausalarmanlage ausgestattet werden.

5. Techniken für regenerative Energien

Bei der Baumaßnahme werden keine regenerativen Energien berücksichtigt, da es sich lediglich um eine Brandschutzmaßnahme handelt.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Das historische Schulgebäude ist denkmalgeschützt und kann aufgrund seines Hochparterres nur über eine Treppe erreicht werden.

Es werden keine Maßnahmen vorgesehen, da die zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für den prioritären Brandschutz vorgesehen sind.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenberechnung vom 17.02.2017 798.200 €. Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

8. Bauzeit

Die Maßnahme soll bis Ende 2018 durchgeführt werden.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Zur Finanzierung des Vorhabens werden folgende Finanzraten benötigt:

Gesamtkosten	2017	2018
798.200 €	150.000 €	648.200 €

Im Haushaltsplan 2017 sind bei dem Sammelprojekt 4S.210051 Brandschutzmaßnahmen kassenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von 2.092.400 € veranschlagt.

Im Investitionsprogramm 2016-2020 sind dort ab dem Finanzplanungsjahr 2018 jährlich 3 Mio. € eingeplant.

Aufgrund der Kostenhöhe des gesamten Projekts sind die Kosten jedoch in einem Einzelprojekt darzustellen. Um die gemäß Bauordnung erforderlichen Brandschutzmaßnahmen schnellstmöglich umsetzen zu können, ist eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf einem neuen Einzelprojekt 4E.Neu (GS Bürgerstraße/Brandschutzmaßnahmen) in Höhe von 150.000 € erforderlich. Der Antrag auf Bereitstellung dieser außerplanmäßigen Haushaltsmittel wird unter Nennung der Deckungsmittel aus dem Projekt 4S.210051 (Brandschutzmaßnahmen) dem Rat in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnung/Zusammenstellung der Kosten
Genehmigungsplanung/Pläne/Planskizzen

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	GS Bürgerstrasse Brandschutzmaßnahmen

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	310.900	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	224.800	
500 Außenanlagen		
600 Ausstattung und Kunstwerke		
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	153.100	
700 Baunebenkosten vorgezogene 2015 einschl. EL FB 65	36.800	
		725.600
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700 für Leistungen ab 2016		72.600
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		798.200
Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.210175	-
Baukostenanteil	Projekt 4E.210175	-

Aufgestellt am 17.02.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11 Ba

I. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

Grundschule Bürgerstrasse, Bürgerstrasse 2. 38118 Braunschweig

Nummer der Kosten-gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
340	Innenwände	7.400	
344	Innentüren, Rauchschutz- Brandschutztüren	235.500	
350	Decken	35.500	
391	Baustelleinrichtung	4.200	
394	Abbruchmaßnahmen (Rohbau)	13.200	
398	Zusätzliche Maßnahmen (Reinigung, Maler, Nachweisarbeiter	15.100	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		310.900
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
411	Abwasseranlagen	7.900	
412	Wasseranlagen	6.400	
422	Wärmeverteilnetze	500	
429	Sonstige Regelungen	15.000	
398	Brandschottungen für Elt.	20.000	
442	Sicherheitsbeleuchtng	60.000	
444	Niederspannung (Leitungsanpassung Fluchtwege)	25.000	
	Lüftungstechnische Anlage (Leitungswege anpassen)	5.000	
	Niederspannungsinstallation (Zuleitungen Feststelanlagen)	5.000	
445	Beleuchtungsanlagen	25.000	
456	Hausalarmanlage	55.000	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		224.800
500	Außenanlagen		
	Summe 500 Außenanlagen		-
600	Ausstattung und Kunstwerke		
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenleistungen	36.800	
730	SiGeKo	3.000	
730	Akustiker	2.000	
730	Schadstoffe	2.000	
730	Architektenleistung	69.600	
730	Brandschutzgutachter	12.000	
730	Ingenieurleistung TGA-STA/FIA	50.000	
730	Ingenieurleistung TGA-HLS	8.500	
740	Gebühren Abnahmen Technik (aus 430)	5.000	
770	Prüfgebühren	1.000	
	Summe 700 Baunebenkosten		189.900
	Zwischensumme bis KG 700		725.600
	Unvorhergesehenes rd. 10 % der KG 200- 700		72.600
	Gesamtkosten		798.200

Aufgestellt: Braunschweig, 17.02.2017

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.11 Ba

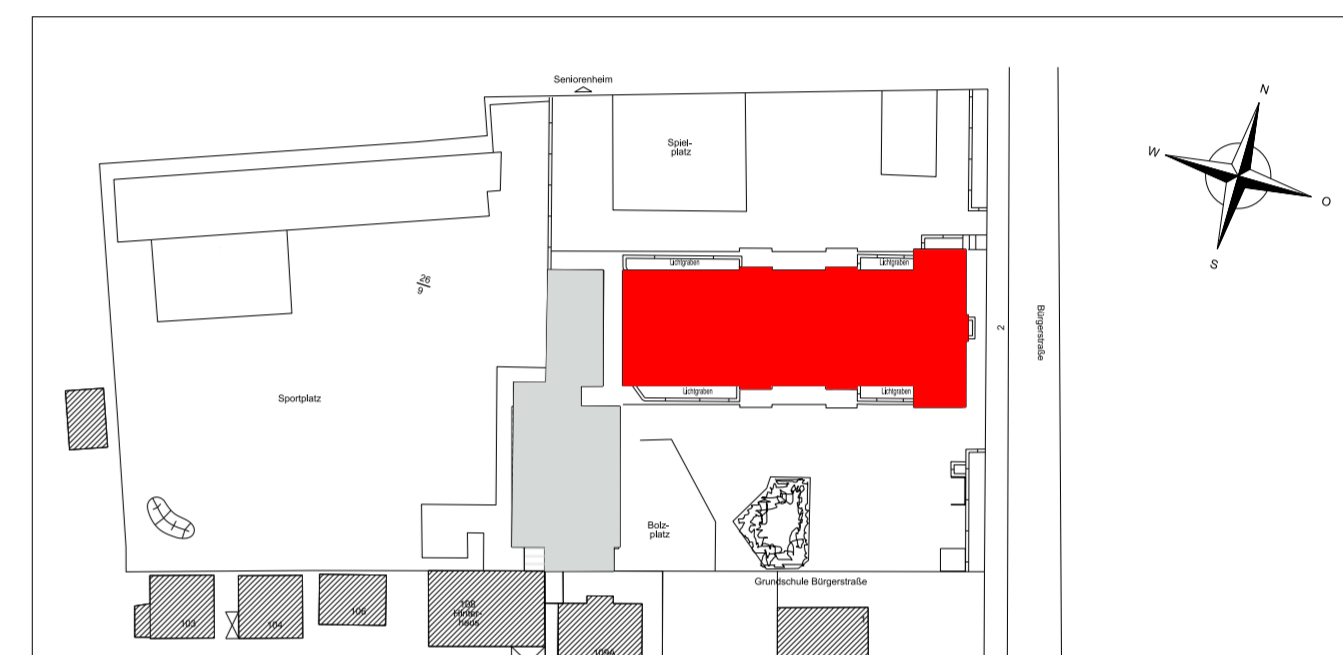
I. A.
 gez.
 Springhorn

LEGENDE :

- Bestand
- Neubau
- Abbruch
- Wand feuerhemmend
- Wand feuerbeständig
- Wand hochfeuerhemmend

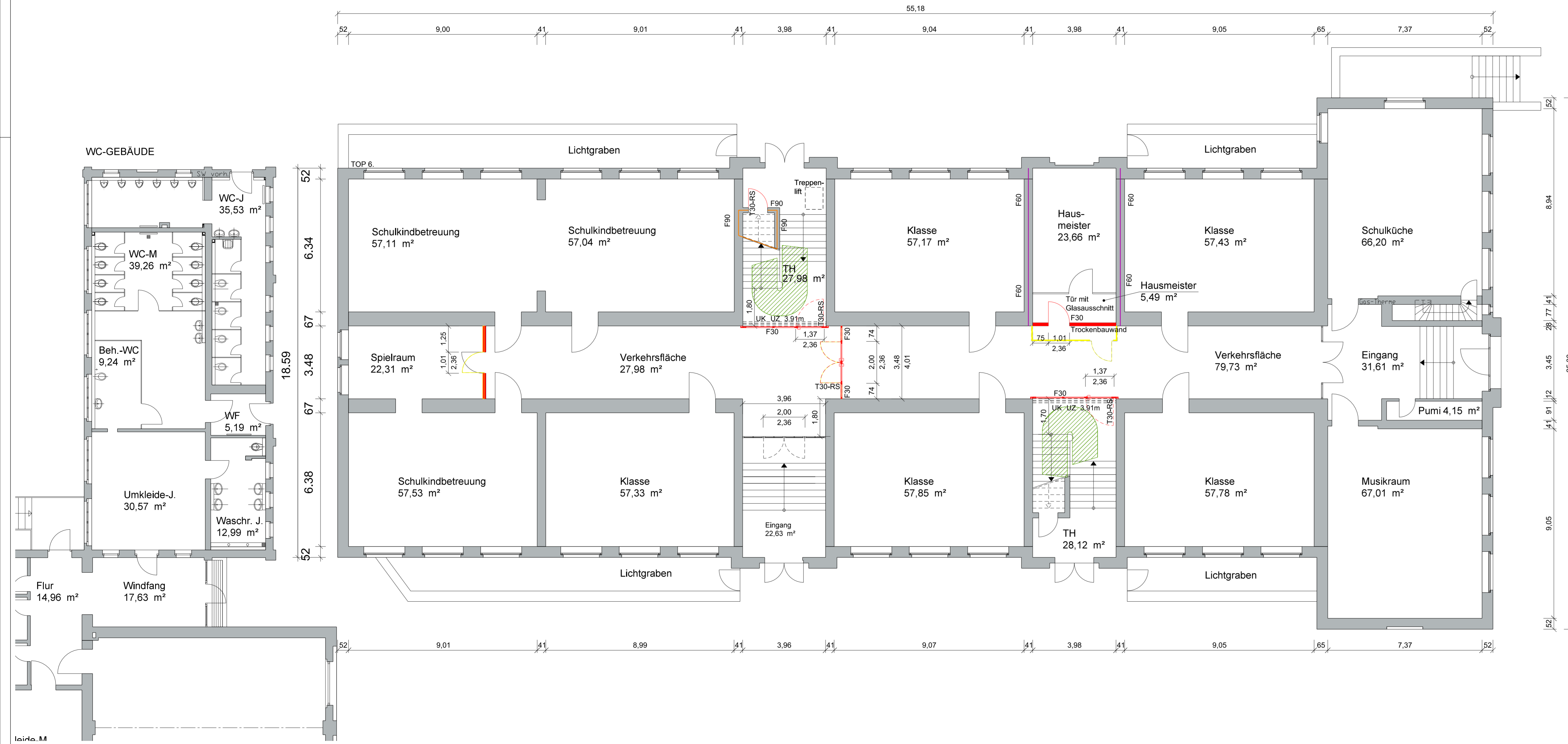
Übersicht Planrevision:

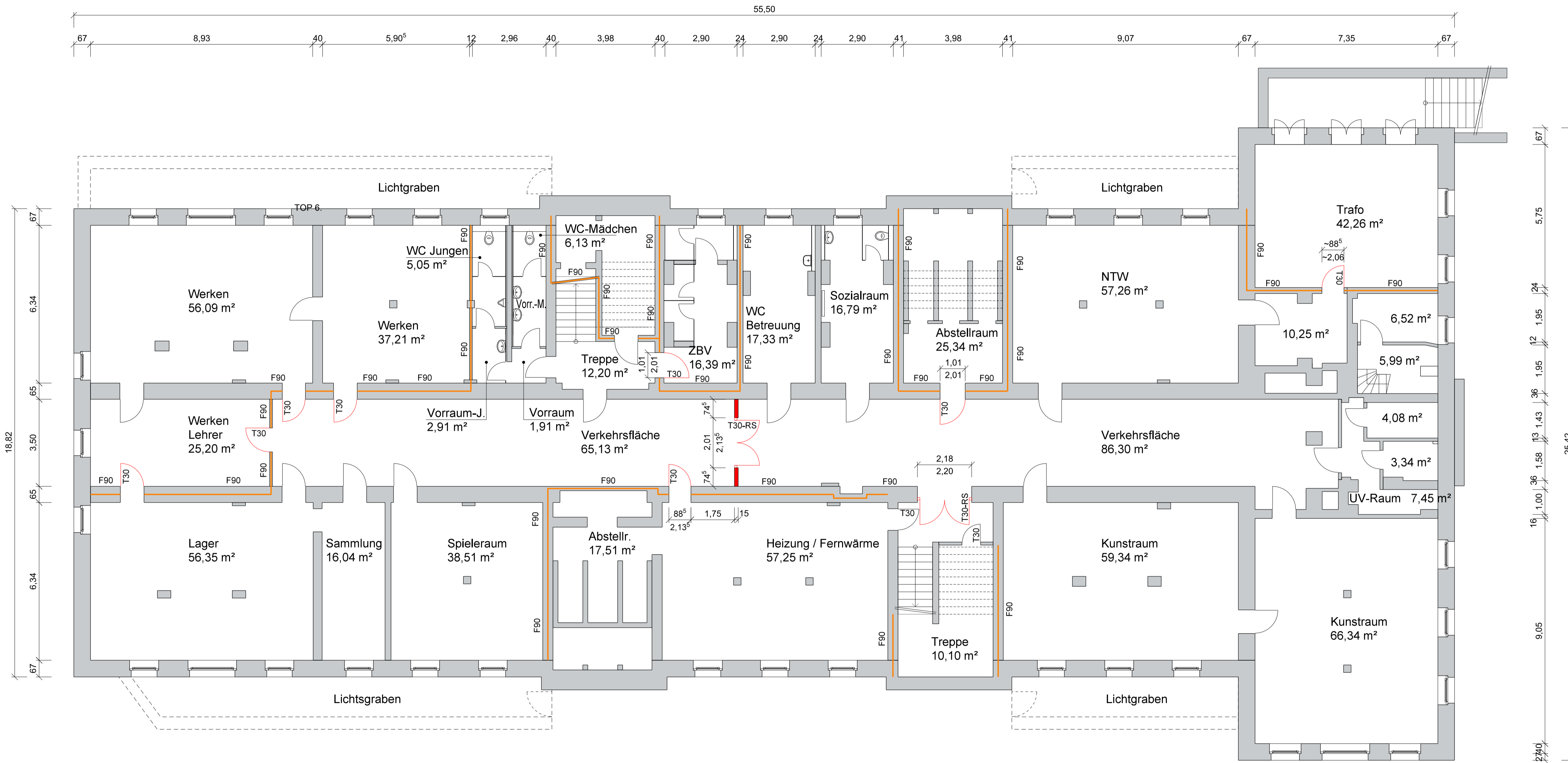
Index	Datum	Änderung / Ergänzung	Name
c	11.08.2016	Tür- und Wandqualitäten gem. BSK geä.	Ge
b	09.05.2016	Plan überarbeitet.	Ge
a	29.04.2016	Plan überarbeitet.	Ge



GENEHMIGUNGSPLANUNG

BAUVORHABEN			
Umbau Grundschule Bürgerstraße Bürgerstraße 2, 38118 Braunschweig			
BAUHERR	Stadt Braunschweig	ORT	
	Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement Ägidienmarkt 6, 38100 Braunschweig	DATUM	
PLANUNG	Dipl. Ing. Volker Lamprecht Johannes König	UNTERSCHRIFT	
	LpS plus GmbH	ORT	Braunschweig
	LpS plus GmbH Berliner Heerstraße 27 38104 Braunschweig Telefon: 0531 - 2396 197 Telefax: 0531 - 2396 198	DATUM	
DATEINAME	B_GSBÜ_GR_EG.dgn	UNTERSCHRIFT	
		ORT	Braunschweig
DATEINAME	B_GSBÜ_GR_EG.dgn	DATUM	
		UNTERSCHRIFT	
DATEINAME	B_GSBÜ_GR_EG.dgn	PROJEKT-NR.	16 359
		BLATTGROSSE	960x420
BAUTEIL	Grundriss Erdgeschoss	BLATT-NR.	B-EG
		GEZ	Ge
		MASSTAB	1:100
PLANBEZEICHNUNG	B_GSBÜ_GR_EG_100	ZEICHNUNGS-NR.	B_GSBÜ_GR_EG.dgn
		INDEX	c
		DATUM	05.04.2016



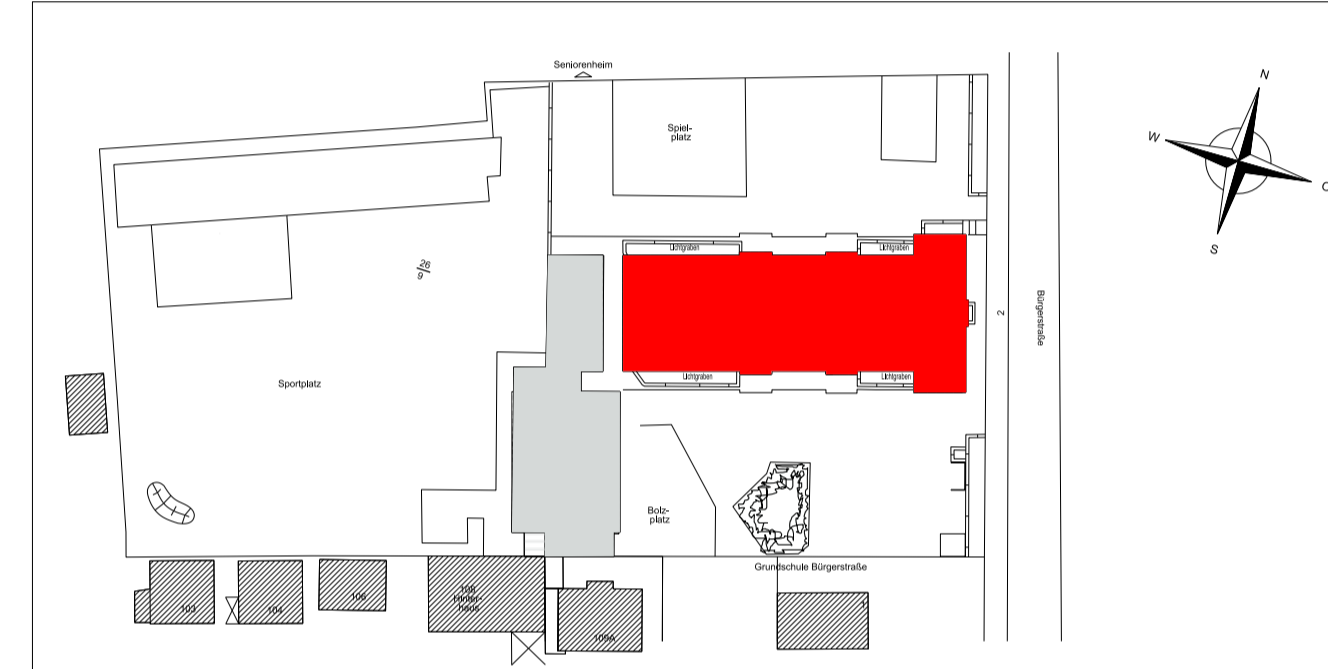


LEGENDE :

 Bestand	 Neubau	 Abbruch
 Wand feuerhemmend	 Wand feuerbeständig	
 Wand hochfeuerhemmend		

Übersicht Planrevision:

Index	Datum	Änderung / Ergänzung	Name
c	12.07.2016	Wand- und Türqualitäten gem. BSK geä.	Ge
b	09.05.2016	Türen/Türen-Neu erg.,	Ge
a	29.04.2016	Plan überarbeitet	Ge



GENEHMIGUNGSPLANUNG

BAUVORHABEN		Umbau Grundschule Bürgerstraße Bürgerstraße 2, 38118 Braunschweig	
BAUHERR	Stadt Braunschweig	ORT	
	Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement Ägidienmarkt 6, 38100 Braunschweig	DATUM	
PLANUNG	Dipl. Ing. Volker Lamprecht Johannes König	UNTERSCHRIFT	
	LpS plus GmbH Berliner Heerstraße 27 38104 Braunschweig Telefon: 0531 - 2396 197 Telefax: 0531 - 2396 198	ORT	Braunschweig
		DATUM	
		UNTERSCHRIFT	
DATEINAME	B_GSBÜ_GR_KG.dgn	PROJEKT-NR.	16 359
		BLATTGROSSE	900x420
BAUTEIL	Grundriss Kellergeschoss	BLATT-NR.	B-KG
		GEZ	Ge
		MASSTAB	1:100
PLANBEZEICHNUNG	B_GSBÜ_GR_KG_100	ZEICHNUNGS-NR.	B_GSBÜ_GR_KG.dgn
		INDEX	c
		DATUM	05.04.2016

<i>Betreff:</i> Gemeinschaftshaus Brunsviga, Karlstr. 35 Brandschutzmaßnahmen Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 10.03.2017
----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	14.03.2017	Ö

Beschluss:

„Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 14.12.2016 zugestimmt.

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnungen vom 09.03.2017 auf insgesamt 1.787.800 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

Sachverhalt:

1. Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens

In der städtischen Liegenschaft Karlstraße 35-36 müssen gemäß Brandschutznachweis 15BS-061G von HHP Nord/Ost vom 05.06.2015 umfangreiche Brandschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Brunsviga wird täglich genutzt. Diverse Vereine haben dort ihre Räumlichkeiten, ein Radiosender, eine Kita und eine Cafeteria befinden sich im Gebäude und an vielen Wochenenden finden Veranstaltungen mit bis zu 400 Personen statt.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das vorhandene Raumprogramm wird nicht verändert.

4. Erläuterungen zur Planung

Die geplanten Maßnahmen umfassen die Beseitigung von Brandschutzmängeln. Als Vorabmaßnahmen musste eine außenliegende Stahltreppe als zweiter Rettungsweg aus der Kita errichtet sowie eine mobile Brandmeldeanlage (MOBS) im Bereich des Radiosenders aufgestellt werden. Die endgültige Ausprägung der Brandschutzmaßnahme wurde zwischenzeitlich geplant und mit dem abgestimmten Brandschutzkonzept als Bauantrag im Dezember 2016 eingereicht.

Ausgehend vom Genehmigungsstand beinhaltet die Brandschutzsanierung u. a. Brandschottungen im Bereich der Wände und Decken, die Installation einer Brandmeldeanlage (BMA) und Blitzschutzanlage, den Austausch defekter Brandschutztüren und in der Hauptsache die Ertüchtigung der Stahlträger der Decke im Bereich des Radiosenders im 1. OG.

Dies setzt voraus, dass die Räumlichkeiten des Radiosenders für den Zeitraum der Brandschutzsanierung freigezogen werden. Ein temporärer Ausweichstandort konnte zwischenzeitlich gefunden werden und muss entsprechend hergerichtet werden.

Im Bereich der technischen Ausrüstung werden Arbeiten an den Lüftungsanlagen vorgenommen, u. a. Brandschutzklappen eingebaut und die Lüftungsanlage der Küche an die geltenden Bestimmungen angepasst, die Erdungs- und Blitzschutzanlage sowie die Sicherheitsbeleuchtungsanlage erneuert und eine auf die Feuerwehr aufgeschaltete Brandmeldeanlage installiert.

5. Techniken für regenerative Energien

Bei der Baumaßnahme werden keine regenerativen Energien berücksichtigt, da es sich ausschließlich um eine Brandschutzmaßnahme handelt.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Das Gebäude verfügt über einen behindertengerechten Aufzug. Behinderten-WCs sind in mehreren Geschossen vorhanden.

Es werden keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, da die zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für den prioritären Brandschutz reserviert sind.

7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 09.03.2017 einschließlich Um- und Rückzug „Radio Okerwelle“ auf 1.637.800 € und für die Sofortmaßnahmen auf 150.000 €, in Summe auf insgesamt 1.787.800 €.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

8. Bauzeit

Die Maßnahme soll Ende Juni 2017 beginnen und voraussichtlich bis März 2018 durchgeführt sein.

9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2017 sind bei dem Projekt 4E.210179/4E.210198 (Gemeinschaftshaus Brunsviga und Kita Karlstraße/Brandschutzmaßnahmen) kassenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2018 in Höhe von 500.000 € veranschlagt.

Im Investitionsprogramm 2016-2020 sind dort folgende Jahresraten eingeplant:

Gesamtkosten in T€	bis 2016 in T€	2017 in T€	2018 in T€	2019 in T€	2020 in T€	Rest ab 2021 in T€
1.671,1	171,1	500	1.000			

Die noch fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 116.700 € werden im Rahmen des Budgets für Brandschutzmaßnahmen haushaltsneutral vom Projekt 4S.210051 (Brandschutzmaßnahmen) umgesetzt.

Leuer

Anlage/n:

Kostenberechnungen / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	Brandschutzmaßnahmen Brunsviga inkl. Um- und Rückzug Radio Okerwelle, Karlstr. 35

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	354.100	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	649.100	
500 Außenanlagen	28.500	
600 Ausstattung und Kunstwerke		
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	319.900	1.351.600
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		135.200
700 Umzug Radio Oker Welle		151.000
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		1.637.800
Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.210179	
Baukostenanteil	Projekt 4E.210179	-

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteigerungsrate	bisherige Kosten €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 voraus. Index						
2016 voraus. Index						
2017 voraus. Index						
2018 voraus. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 09.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11 Ker

I. A.
gez.

Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung:	Brandschutzmaßnahmen 2. Rettungsweg inkl. Planungsbudget LP 1-4 Gesamtmaßnahme, Karlstr. 35

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	600
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	51.200
400	Bauwerk - Technische Anlagen	10.000
500	Außenanlagen	4.100
600	Ausstattung und Kunstwerke	
700	Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	84.100
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		150.000
Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.210179	
Baukostenanteil	Projekt 4E.210179	150.000

ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG

Preissteigerungsrate	bisherige Kosten €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 voraus. Index						
2016 voraus. Index						
2017 voraus. Index						
2018 voraus. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 09.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11 Ker

I. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: Brandschutzmaßnahmen 2. Rettungsweg inkl.
Planungsbudget LP 1-4 Gesamtmaßnahme

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	Außenanlagen		
210	Herrichten	600	
	Summe 500 Außenanlagen		600
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
330	Außenwände	49.000	
340	Innenwände	200	
350	Decken	600	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	1.400	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		51.200
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
420	Wärmeversorgungsanlagen	3.000	
440	Starkstromanlagen	7.000	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		10.000
500	Außenanlagen		
520	Befestigte Flächen	4.100	
	Summe 500 Außenanlagen		4.100
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	30.400	
720	Vorbereitung der Objektplanung	1.300	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	48.800	
770	Baunebenkosten	3.600	
	Summe 700 Baunebenkosten		84.100
	Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		
	Gesamtkosten		150.000

Aufgestellt: Braunschweig, 09.03.2017

Stadt Braunschweig
FB Hochbau und Gebäudemanagement
65.11Ker

I. A.
gez.
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: Brandschutzmaßnahmen Brunsviga inkl. Umzug Radio Okerwelle

Nummer der Kosten- gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		
300	Anpassungsarb. angemietetes Objekt Radio Okerwelle	20.000	
330	Außenwände	45.000	
340	Innenwände	138.100	
350	Decken	70.000	
360	Dächer	16.600	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	64.400	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		354.100
400	Bauwerk - Technische Anlagen		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	24.800	
420	Wärmeversorgungsanlagen	12.100	
430	Lufttechnische Anlagen	89.300	
440	Starkstromanlagen	398.200	
450	Informationstechnische Anlagen	120.700	
460	Förderanlagen	4.000	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		649.100
500	Außenanlagen		
520	Befestigte Flächen	28.500	
	Summe 500 Außenanlagen		28.500
700	Baunebenkosten		
710	Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65	64.200	
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen	240.700	
770	Baunebenkosten	15.000	
	Summe 700 Baunebenkosten		319.900
	Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		135.200
700	Umzug Radio Okerwelle		151.000
	Gesamtkosten		1.637.800

Aufgestellt: Braunschweig, 09.03.2017

Stadt Braunschweig
 FB Hochbau und Gebäudemanagement
 65.11Ker

I. A.
 gez.
 Springhorn

Betreff:

Einhaltung Abwasserentsorgungsvertrag

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.03.2017

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	14.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	28.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Die jährliche Sanierungsrate von durchschnittlich 1,25% und mindestens 1,1% wird beibehalten und nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen auf einen „Leitwert von 0,9 %“ abgesenkt.
2. Die Nichteinhaltung von Kennzahlen wird nicht akzeptiert.
3. Die jeweiligen Investitionsjahrespläne sind dem Rat vorab zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es von 2013 – 2017 zu einer Überschreitung der Grenzwerte bei Phosphor gekommen ist und welche Maßnahmen erfolgt sind bzw. erfolgen sollen, um die Einhaltung des Grenzwertes zu erreichen.
5. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob von 2013 – 2017 Maßnahmen gegen die erhebliche Verschlammung der Rieselfelder ergriffen wurden, welche Maßnahmen zukünftig geplant sind und ob die Rieselfelder ihre Funktion überhaupt noch erfüllen. Insbesondere ist darzustellen, ob die in 2017 geplante Entschlammung das Problem nachhaltig löst.
6. Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es durch die Anpassung der Grenzwerte für Cadmium und Quecksilber seit 2015, zu einer Überschreitung der Schwermetallgrenzwerte im Klärschlamm gekommen ist. Falls diese Überschreitungen stattgefunden haben, sind sofort Maßnahmen zu einer Absenkung der Konzentrationen durchzuführen.
7. Die Verwaltung wird gebeten, von der SE/BS zu verlangen, dass der Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage, der sich zum Ende des letzten Gutachtens (2012) an der unteren Grenze des nach dem Merkblatt ATV-M 271 ermittelten Bedarfes befand, auf einen Mittelwert angehoben wird.

Sachverhalt:

Am 17.11.2005, wurde mit den Stimmen von CDU, FDP und ehm. OB Dr. Hoffmann, die Privatisierung der Stadtentwässerung beschlossen. Der ehem. OB Hoffmann stellte seinerzeit folgende Vorteile dar: Gebührenstabilität über 30 Jahre, Besserstellung der betroffenen Mitarbeiter, Schuldenabbau, gesicherte Arbeitsplätze und Privatisierungserlös mit strategischen Gewinn von 20 Mio. Euro. Außerdem: „Mit der Privatisierung ist kein Verkauf des Kanalnetzes verbunden. Die Stadt überträgt aber das Nutzungsrecht daran. Betrieb, Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung oder Investitionen verbleiben in der Verantwortung der Stadt.“

Dies vorweg geschickt zu den einzelnen Punkten:

Zu 1. Teil des Privatisierungsvertrages mit Veolia (Abwasserentsorgungsvertrag – AEV) ist die Festlegung, dass zum Ende der Privatisierung in 2035 die Anlagen mindestens in dem Zustand wie zu Beginn der Privatisierung sind. Dazu wurde festgelegt, dass die jährliche

Sanierungsrate durchschnittlich 1,25% und mindestens 1,1% erreichen soll. Ein Gutachten, das überprüft hat, ob der Vertrag eingehalten wurde, kommt u.a. zu folgenden Ergebnissen:

Alter

Insgesamt kommt das Spartengutachten [2a] zu folgenden Aussagen:

1. Zunahme des Altersschwerpunktes: ca. + 9,2 %
2. Zunahme des nach Haltungslängen gewichteten Altersschwerpunktes: ca. + 9,1 %
3. Veränderung des nach Anschaffungskosten gewichteten Altersschwerpunktes: ca. + 5,5 %
4. Abnahme des Nutzungsdauervorrates: ca. – 5,3 %
5. Abnahme des nach Haltungslängen gewichteten Nutzungsdauervorrates: ca. – 5,7 %
6. Veränderung des nach Anschaffungskosten gewichteten Nutzungsdauervorrates: ca. + 0,7%

Bezüglich der genannten Kennzahlen werden die Forderungen des AEV, diese stetig zu verbessern, nicht eingehalten.

Sanierungsrate

Wie aus der Tabelle ersichtlich, wurden im Zeitraum 2006 bis 2012 insgesamt 79,8 km Kanallänge saniert. Die im AEV vorgegebene Erneuerungsrate wurde nur 2011 erreicht. Im Mittel betrug die Erneuerungsrate bezogen auf die Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1275 km **0,89 % p.a.** Dieser Wert liegt unterhalb der im AEV vorgegebenen Rate. **Das Kriterium gem. AEV ist somit nicht erfüllt.**

Um die Kennzahlen vom 1.1.2006 bis zum Ende der Vertragslaufzeit einzuhalten, müssten nach Abschätzung des Spartengutachtens [2a] in der Zeit von 2013 bis 2035 i. M. rund 22 km Kanalbestand pro Jahr saniert bzw. gegen Neubauten ausgetauscht werden. Das wäre eine Verdoppelung der von 2006 bis 2013 im Jahresdurchschnitt sanierten Kanallänge. Dies entspräche bei mittleren spezifischen Kosten von netto 920 €/m einem mittleren Investitionsvolumen von mindestens rund 20,1 Mio. € (netto) pro Jahr. **Bezogen auf die von 2006 bis 2013 getätigten Investitionen von im Jahresmittel rund 10 Mio € wäre dazu eine Erhöhung des Budgets um über 10 Mio € pro Jahr erforderlich, also etwa eine Verdoppelung.**

Mindestbudget

Das Spartengutachten [2a] kommt zu dem Ergebnis, dass in den Jahren 2007, 2010 und 2012 die tatsächlichen Investitionen oberhalb des jeweiligen Mindestbudgets Auftragnehmer lagen, in den Jahren 2006, 2008, 2009, 2011 und 2013 darunter. Die über den Gesamtzeitraum getätigten Investitionen liegen um 7.159.919 € unterhalb des kumulierten Mindestbudgets Auftragnehmer, so dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt: **„In den Jahren 2006 bis 2013 wurden zur Erreichung der langfristigen Investitionsziele keine hinreichenden Investitionen getätigt. Daraus ist eine erforderliche Nachbesserung der Investitionstätigkeiten in den Folgejahren abzuleiten.“**

Diese Problematik versucht die Verwaltung nun dadurch zu „heilen“, indem sie die Sanierungsrate einfach den getätigten Investitionsraten „anpasst“ und damit eine mögliche weitere Verschlechterung des Zustandes der Anlagen in Kauf nimmt. Dies wird abgelehnt.

Zu 2. Weiter wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass die SE/BS die Nichteinhaltung von Kennzahlen zukünftig belastbar begründen soll. Dies bedeutet zum einen, dass die Verwaltung in der Vergangenheit keine belastbare Begründung eingefordert hat und zum anderen, dass auch zukünftig die Kennzahlen nicht eingehalten werden müssen. Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Zustandsverschlechterung und der ohnehin sehr eingeschränkten Kontrolle durch den Rat muss dies unbedingt vermieden werden.

Zu 3. Der Ablauf der Investitionsplanung stellt sich so dar, dass die Planung durch die SE/BS erfolgt, diese legt anschließend ihre Planung der Verwaltung vor und von der Verwaltung werden die Pläne dann genehmigt. Obwohl in den Jahren 2006 – 2013 die im AEV fixierten Ziele nicht erreicht wurden, kam es trotzdem zu einer Genehmigung durch die Verwaltung. Dies bedeutet u.a. auch, dass die Verwaltung gegen einen Ratsbeschluss gehandelt und der ehem. OB Hoffmann gegen seine eigenen Versprechen entschieden hat.

Zu 4. Zum Thema Phosphor wird nachfolgend wieder aus dem Gutachten zitiert: *Querschnittsgutachten, Seite 17/18, 6.1 Technische Kennzahlen zum Kläranlagenbetrieb Als kritischer Parameter bei der behördlichen Überwachung wird in [1] der Phosphor Pges genannt. Das Diagramm bestätigt die schon im Eröffnungsgutachten [3] getroffene Feststellung, dass ein Überwachungswert für Pges von unter 1,5 mg/L nicht sicher einzuhalten wäre. Die Ergebnisse zeigen, dass der jetzt geltende ÜW von 1 mg/L häufig überschritten wurde, eine zuverlässige Einhaltung der behördlichen Erlaubniswerte somit gefährdet erscheint. Erkennbar ist, dass die Spitzen in den Ablaufwerten während der warmen Jahreszeiten gemessen wurden.*

Seite 33, 8.2 Kläranlage

Die Problematik der zeitweise erhöhten Phosphorkonzentrationen hat im Betrachtungszeitraum keine Verletzung der zulässigen Grenzwerte zur Folge gehabt. Dennoch: Das Risiko, dass es zu einer – auch abgaberelevanten – Überschreitung der Grenzwerte kommt, wird übereinstimmend mit dem Spartengutachten [1] vom Unterzeichner als groß eingeschätzt. Hier besteht somit akuter Handlungsbedarf.

Zu 5. Zum Thema Rieselfelder wird nachfolgend wieder aus dem Gutachten zitiert:

Seite 20

Der einzige Punkt, an dem der Zustand mit ROT bewertet wird, sind die Rieselfelder. Als Begründung wird eine erhebliche Verschlammung genannt. Sie ist die Folge des inzwischen sehr langen Betriebes der Rieselfelder, während dessen sich Sedimente aus dem Abwasser akkumuliert haben.

Mitteilung 16-03465:

Seit dem Betrieb der Rieselfelder kommt es über die Jahre zu einer Verschlammung dieser. Die Sedimente stellen eine potentielle Quelle für Rücklösungen von Phosphor dar. Aufgrund dieser Rücklösung werden zukünftig Überschreitungen bei den Phosphorgrenzwerten erwartet. Zur Verringerung der Phosphorrücklösung durch die Rieselfelder wird eine explizite Erarbeitung eines Konzeptes empfohlen. (Anmerkung: Die Rieselfelder werden in 2017 entschlammt.)

Zu 6. Im Spartengutachten Kläranlage vom 06.02.2014 wird auf Seite 42 dargestellt, dass die Grenzwerte für die Schwermetallbelastung ab 2015 möglicherweise nicht mehr eingehalten werden können. Die Spitzen des Cadmium-Wertes lagen bei 2 mg/kg, der zulässige Grenzwert beträgt 1,5 mg/kg. Die Spitzen des Quecksilber-Grenzwertes lagen bei 1,5 mg/kg, der zulässige Grenzwert beträgt 1 mg/kg.

Zu 7. Auch beim Thema Personal wird auf das Gutachten verwiesen:

c) Personaleinsatz

Unter Berücksichtigung des auf dem Klärwerk Steinhof gefahrenen Dreischicht-Betriebs ergibt sich demnach rechnerisch ein Bedarf von 64,5 Stellen, dem in 2004 62 vorhandene Stellen gegenüberstanden. Der darin enthaltene rechnerische Bedarf für Gasverwertung, Rieselfelder, Sickerwasserreinigung und Labor beträgt ca. 17 Stellen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in den Personalbedarf viele Faktoren wie z.B. Zustand der Anlagenteile, Umfang der Vergabe von Leistungen an Dritte usw. einfließen, so dass der Personalbestand in der genannten Größe für die Zukunft nicht festgeschrieben werden sollte.

Im Spartengutachten [1] wird, ebenfalls auf Basis des ATV-M 271, der Bedarf ermittelt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung ausschließlich auf die Kläranlage. Auf dieser Basis wird ein Bedarf von 26 Stellen ermittelt. Dem steht für diese Bereiche ein Personalbestand von 24 Stellen gegenüber. Zusätzlich wird aufgeführt, dass 9 Mitarbeiter für den Bereich BD (Deponie/Sickerwasserkläranlage) und 13 Mitarbeiter für den Bereich BG (Betrieb Gewässer, Rieselbetrieb/Deponie und Gewässerunterhaltung) vorhanden sind. In Summe ist also Mitte 2013 ein Personalbestand von 46 Stellen vorhanden (Stand Mitte 2013), was gegenüber dem Stand 2004 eine Reduktion von ca. 16 Stellen entspricht.

Seite 23

c) Personaleinsatz

Zu den Ausführungen in [3] ist anzumerken, dass der Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage (ohne die Bereiche BG und BD) an der unteren Grenze des nach dem Merkblatt ATV-M 271 ermittelten Bedarfes liegt.

Anlagen:

Betreff:
Einhaltung Abwasserentsorgungsvertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 14.03.2017
------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	14.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	21.03.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	28.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Datum 1. März 2017 beantragt, dass der Rat der Stadt Braunschweig einen sieben Punkte umfassenden Beschluss fasst.

Die Punkte beziehen sich auf die Ergebnisse des Vertragserfüllungsgutachtens zum Abwasserentsorgungsvertrag, welche dem Bauausschuss am 20.12.2016 mitgeteilt wurden (Drucksache Nr. 16-03465). Zuvor war das Vertragserfüllungsgutachten durch die Verwaltung in allen Fraktionen vorgestellt worden. In der Sitzung des Bauausschusses hatte Prof. Mennerich die Ergebnisse seines Querschnittsgutachtens zum Vertragserfüllungsgutachten anhand einer Präsentation zusammengefasst vorgestellt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet. Der Betrieb von Kläranlage und Kanalnetz sind im öffentlichen Interesse erfolgt und Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeit waren nicht erkennbar.

Zu den im Beschlussvorschlag vorgebrachten Punkten teilt die Verwaltung im Einzelnen mit:

Zu 1.:

„Die jährliche Sanierungsrate von durchschnittlich 1,25 % und mindestens 1,1 % wird beibehalten und nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen auf einen „Leitwert von 0,9 %“ abgesenkt.“:

Intention des Abwasserentsorgungsvertrages (AEV) ist es, einen Werteverzehr und eine Substanzverschlechterung des Entwässerungsnetzes über die Vertragslaufzeit zu verhindern.

Die Verwaltung hat deswegen vorgeschlagen, grundsätzlich weiterhin eine Sanierungsrate von 1,1 % anzustreben, weil sie ein Indikator für die Entwicklung des Anlagenbestandes ist, der ohne großen Aufwand und ohne detaillierte Kenntnisse über Art und Alter der sanierten Haltung zu ermitteln ist. Da die Sanierungsrate aber kein direktes Maß für den Zustand des Netzes ist, schließt sich die Verwaltung dem Gutachter an, der empfiehlt, die Erneuerungsrate nicht als hartes Prüfkriterium für die Vertragserfüllung zu nutzen, sondern als einen Leitwert, an dem beide Vertragsparteien die Sanierungsstrategie ausrichten. Stattdessen werden, um der Intention des AEV zu entsprechen, Kennzahlen benötigt, die den tatsächlichen Substanzwert des gesamten Anlagevermögens beschreiben. Daher schlägt die Verwaltung auch hier vor, der Empfehlung des Gutachters zu folgen und eine weitere Kennzahl zu etablieren, die sich auf den Substanzwert bezieht. Sollte nun zukünftig die angestrebte Sanierungsrate unterschritten werden, sind mindestens die Einhaltung eines

noch zu bestimmenden Substanzwertes nachzuweisen und die Einhaltung eines Mindestwertes bzw. Leitwertes von 0,9% an dem die Sanierungsstrategie auszurichten ist. Weiterhin müssen die vertraglich vorgesehene Schadensklassensummen ohnehin erreicht werden.

Zu 2.:

„Die Nichteinhaltung von Kennzahlen wird nicht akzeptiert“:

Die Aufgaben und Kennzahlen gem. AEV wurden von der SE|BS nahezu vollständig positiv erfüllt. Lediglich die mit der Sanierungsrate einhergehenden Parameter, wie z. B. der Altersschwerpunkt und die Restnutzungsdauer, wurden nicht eingehalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Privatisierung erst etwa 64 % des Kanalnetzes durch Kamerabefahrung erfasst und damit bekannt waren. Gemäß der weiteren Erfassung des Kanalnetzes ergibt sich der Altersschwerpunkt zu Vertragsbeginn zu 33,6 Jahren. Die Auswertung zeigt, dass zum Vertragsabschluss der Kenntnisstand über das Kanalnetz noch unvollständig war. Daher sind aus heutiger Sicht nicht alle im Vertrag genannten Prüfkriterien gleichermaßen gut zur Überprüfung der Zielerreichung geeignet. Die Forderung nach einer Verbesserung des Altersschwerpunktes und die geforderte Sanierungsrate korrespondieren nicht. Bei Einhaltung einer Sanierungsrate von 1,1 bzw. 1,25 % ergibt sich langfristig ein Altersschwerpunkt von über 40 Jahren. Zudem lässt die derzeitige Abbildung der Kennzahlen gem. AEV keine ganzheitliche Bewertung aller Anlagengüter zu. Neben diesem Sachverhalt werden derzeit vom Planbudget auch viele kennzahlenunabhängige aber fachlich sinnvolle und notwendige Investitionen getätigt.

Die Verwaltung hält es für richtig, grundsätzlich an der Einhaltung von Kennzahlen über die gesamte Vertragslaufzeit festzuhalten. Allerdings sieht sie die Notwendigkeit, den aktuellen Kenntnisstand über das Kanalnetz und den Einfluss von kennzahlenunabhängigen Investitionen bei der Betrachtung einfließen zu lassen. Nur damit sind ein Werteverzehr und eine Substanzverschlechterung des Entwässerungsnetzes zu verhindern.

Zu 3.:

„Die jeweiligen Investitionsjahrespläne sind dem Rat vorab zur Beschlussfassung vorzulegen.“:

Der AEV enthält in der Anlage 4.2 „Investitionskonzept“ eine Aufstellung der zu erneuernden Kanäle. Diese Kanäle werden von der SE|BS sukzessiv ausgetauscht und finden sich in den Investitionsplänen wieder. Mit Abschluss des AEV wurden diese Maßnahmen vom Rat zur Umsetzung beschlossen. Zudem hat die SE|BS die jährlich geplanten Investitionen der Stadt mitzuteilen. Die in der Koordinierung mit den anderen Leitungsträgern abgestimmten Maßnahmen der Investitionsliste werden jeweils in die Haushaltsplanung für die Sonderrechnung Stadtentwässerung aufgenommen (Ergänzende Erläuterungen zu dem Kapitalkostenentgelt „Investitionen“), die vom Rat beschlossen wird. Damit sind die Investitionsjahrespläne ohnehin Gegenstand der Beschlussfassungen im Rat.

Zu 4.:

„Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es von 2013 - 2017 zu einer Überschreitung der Grenzwerte bei Phosphor gekommen ist und welche Maßnahmen erfolgt sind bzw. erfolgen sollen, um die Einhaltung der Grenzwerte zu erreichen.“:

Bei der behördlichen Überwachung ist es in den Jahren 2013 - 2017 bisher zu zwei Überschreitungen des Grenzwertes Phosphor (P) im Jahr 2013 gekommen. Diese haben zu keinen Konsequenzen aufgrund der Vier-von-fünf-Regelung geführt (4 von 5 nacheinander überprüfte Messwerte waren unterhalb des Grenzwertes). In der behördlichen Überwachung wurden 2014 - 2017 bisher keine Überschreitungen gemessen. Nur in der Eigenüberwachung lagen ca. 5 % der Messwerte (bei jährlich 360 Messungen) geringfügig über dem Grenzwert. Die Überschreitungen rühren aus der Herabsetzung des Grenzwertes für Phosphor von 1,5 mg/l auf 1,0 mg/l im Jahr 2011.

In Abstimmung mit der Stadt und der SE|BS hat der Abwasserverband Braunschweig (AVB) mehrere Maßnahmen ergriffen:

- In 2015 und 2016 wurde die Baumaßnahme „Hydraulische Neuausrichtung“ durchgeführt, um den Eintrag von P aus der Kläranlage in die Rieselfelder zu verringern.
- Der Kohligraben im Rieselfeld wurde verfüllt, um den Zufluss von P-haltigen Wasser in den Aue-Oker-Kanal (dort befindet sich die Probenahmestelle) zu verringern.
- In der „Flutmulde“, einem 200.000 m³ großen Speicher im Rieselfeld, wurde ein Damm errichtet, der den Zufluss von P-haltigen Wasser in den Aue-Oker-Kanal verringert.
- Mit dem, sich in der Umsetzung befindlichem, Großprojekt „Klärwert“ soll ab 2018 die P-Entfernung auf der Kläranlage verbessert werden, so dass der Eintrag von P in das Rieselfeld noch weiter gesenkt wird.

Zu 5.:

„Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob von 2013 - 2017 Maßnahmen gegen die erhebliche Verschlammung der Rieselfelder ergriffen wurden, welche Maßnahmen zukünftig geplant sind und ob die Rieselfelder ihre Funktion überhaupt noch erfüllen. Insbesondere ist darzustellen, ob die in 2017 geplante Entschlammung das Problem nachhaltig löst.“

Die Rieselfelder sind nicht insgesamt übermäßig verschlammmt, lediglich der Rieselfeldspeicher (ein Speicherteich mit ca. 70.000 m³ Inhalt) weist nach 20 Betriebsjahren eine erhebliche Verschlammung auf und ist nicht mehr ausreichend nutzbar. Der Rieselfeldspeicher und später auch die Flutmulde wurden errichtet, um u. a. Abwasser aus der Kläranlage mit erhöhten P-Werten aufzufangen, damit diese nicht in die übrigen Rieselfelder gelangen. Diese Maßnahme hat zu einer deutlichen Verbesserung der Ablaufqualität des Aue-Oker-Kanals beigetragen. Die Entschlammung des Rieselfeldspeichers wird dazu führen, dass der Speicher wieder vollständig nutzbar ist und die restlichen Rieselfelder weiterhin nachhaltig vor hohen P-Einträgen geschützt werden.

Die Rieselfelder sind weiterhin ein unverzichtbarer Bestandteil der Abwasserreinigung mit hoher Leistungsfähigkeit, so wie es in Kapitel 4.2. des Spartengutachtens Kläranlage dargestellt ist.

Zu 6.:

„Die Verwaltung wird gebeten, dem Rat in 2017 darzustellen, ob es durch die Anpassung der Grenzwerte für Cadmium und Quecksilber seit 2015 zu einer Überschreitung der Schwermetallgrenzwerte im Klärschlamm gekommen ist. Falls diese Überschreitungen stattgefunden haben, sind sofort Maßnahmen zu einer Absenkung der Konzentration durchzuführen.“

Trotz der deutlichen Verschärfung der Grenzwerte ab 2015 sind keine Überschreitungen bei den Schwermetallgrenzwerten im entwässerten Klärschlamm aufgetreten.

Um die Werte für Cadmium und Quecksilber dennoch nachhaltig zu senken, ist seit 2014 die Indirekteinleiterüberwachung in Braunschweig intensiviert worden. Unter anderem wird ein zusätzliches Überwachungsprogramm durchgeführt, in dem umfangreiche Untersuchungen im Kanalnetz der Stadt sowie des AVB erfolgen.

Aufgrund der Düngeverordnung wird ab 2017 bereits ein Drittel des Klärschlammes nicht mehr landwirtschaftlich, sondern thermisch verwertet. Sollten erhöhte Schwermetallwerte auftreten, würde dieser Klärschlamm separiert und gesondert der Verbrennung zugeführt werden.

Zu 7.:

„Die Verwaltung wird gebeten, von der SE|BS zu verlangen, dass der Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage, der sich zum Ende des letzten Gutachtens (2012) an der unteren Grenze des nach dem Merkblatt ATV-M 271 ermittelten Bedarfes befand, auf einen Mittelwert angehoben wird.“

Der aktuelle Personalbestand für den Betrieb der Kläranlage beträgt 26 gewerbliche Mitarbeiter sowie 3 Meister/Techniker und 1 Ingenieur (1/2017) und ist somit bereits höher als 2013. In dem Spartengutachten Klärwerk (2014) wird der SE|BS eine hohe Qualität der Arbeit bescheinigt, trotz einer gegenüber dem DWA (ATV)-Merkblatt „dünnen“ Personaldecke. Die Verwaltung hat keinen Einfluss auf die personalwirtschaftlichen Planungen der SE|BS. Maßstab für die Vertragserfüllung ist die erbrachte Leistung, nicht der Personalaufwand.

Die SE|BS ist über den AEV zu einer umfangreichen Berichterstattung ihrer Leistungserbringung verpflichtet. Daher regt die Verwaltung an, den in diesem Zusammenhang von der SE|BS zu erstellenden Jahresbericht über eine Mitteilung im Bauausschuss jeweils auch der Politik zur Kenntnis zu geben.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gefahren für Radfahrer auf der Straße Wiesental

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.03.2017

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

14.03.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Der mögliche Neubau eines Fuß- und Radweges entlang der Straße Wiesental in Richtung Celler Heerstraße war in den vergangenen Jahren mehrfach Thema der politischen Beratungen, zuletzt durch einen Haushaltsantrag des Stadtbezirksrates 321 (Lehndorf-Watenbüttel). Zuvor hatte sich der ehemalige Bezirksbürgermeister von Veltenhof-Rühme, Fred Maul vielmals für den Neubau eines entsprechenden Fuß- und Radweges eingesetzt. Nach Auskunft der Verwaltung im Nachgang zu den Haushaltsberatungen im Bauausschuss am 20. Dezember 2016 würde mindestens eine Million Euro dafür zu Buche schlagen.

Als Argument für den Neubau eines Fuß- und Radweges im Braunschweiger Nordwesten wird stets die derzeit fehlende Sicherheit - besonders für Fahrradfahrer - angeführt. Zuletzt ist dieses durch ein Schreiben des SoVD-Ortsverbandes Veltenhof an uns herangetragen worden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Ist die Straße Wiesental in Richtung Celler Heerstraße und vor allem die Einmündung auf die Celler Heerstraße als Unfallschwerpunkt in Bezug auf Fahrradfahrer bekannt?
2. Wie setzen sich die veranschlagten Kosten in Höhe von einer Million Euro für den Neubau eines entsprechenden Fuß- und Radweges im Detail zusammen?
3. Welchen Zeitplan hat die Verwaltung, um diesen Lückenschluss des Fahrradnetzes im Braunschweiger Nordwesten zu vollführen?

Anlagen:

Schreiben des SoVD-Ortsverband Veltenhof

SoVD Ortsverband Veltenhof, Reiner Knoll | Waller Weg 96a | 38112 Braunschweig

Rat und Verwaltung der
Stadt Braunschweig

Ihr Gesprächspartner:
Reiner Knoll, 1. Vorsitzender
Ortsverband Veltenhof
Tel. 0531/314803
r.r.knoll@web.de

Fuß- und Radweg Wiesental – Celler Heerstraße

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates und der Verwaltung der Stadt Braunschweig, ich möchte mich auf diesem Wege als Ortsverbandsvorsitzender SoVD Veltenhof und 2. Kreisvorsitzender des SoVD Braunschweig an Sie wenden, bezüglich des Ausbaues eines Fuß- und Radweges entlang der Straße Wiesental in Richtung der Celler Heerstraße.

Ich persönlich beobachte fast jeden Tag, welche Gefahren hier lauern auf dieser Verbindungsstraße. Hier ist es völlig egal, welche Seite man benutzt. Die Fußgänger, Radfahrer aber auch die Autofahrer, sind hier besonders gefordert Unfälle zu vermeiden. Dabei ist es auch egal, zu welcher Tageszeit man hier unterwegs ist.

Die Gefahren, denen man hier ausgesetzt ist, sind schon für alle Verkehrsteilnehmer enorm. Gerade heute, in der zeitgemäßen Verkehrsplanung, ist es für mich und die Benutzer der Straße unverständlich, dass man hier keine Lösung findet.

Ich werde es im SoVD als sozialpolitisches Projekt führen, mit der Bitte um eine Stellungnahme Ihrerseits zur Lösung des Problems.

Es muss in unserem Interesse sein, Unfälle zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Knoll
1. Vorsitzender des SoVD Braunschweig-Veltenhof
2. Kreisvorsitzender SoVD Braunschweig

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt
Jenzen, Henning**

17-04089
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Neubau für die Sportanlage Waggum

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.03.2017

Beratungsfolge:

Bauausschuss (zur Beantwortung)

14.03.2017

Status

Ö

Sachverhalt.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 den Haushalt 2017 beschlossen. Mit dem Beschluss verbunden ist auch eine Investition in die Sportanlage Waggum (Projekt 5E.670043). Für den "Neubau Funktionsgebäude" sollen bereits dieses Jahr 250.000 Euro, 2018 300.000 Euro aufgewendet werden.

Wir bitten um Sachstandsbericht und nähere Erläuterung zur Umsetzung des Bauvorhabens.

Anlagen: keine